

Abs.:
Dr. Frank Michler
Mitglied des Kreistages Marburg-Biedenkopf

An:

- DPV Deutscher Presse Verband
- MVFP Medienverband der freien Presse e. V.
- Deutscher Presserat
- Deutscher Verband der Pressejournalisten AG
- Bundesverband Deutscher Pressefotografen
- netzpolitik.org
- HITZEROTH Druck + Medien GmbH & Co. KG
- VRM GmbH & Co. KG
- Bewegte Zeiten Filmproduktion GmbH
- bilderstanze Film, TV & Medienproduktion GmbH
- Journalistenbüro Timo Rieg und Thorsten Hanson
- Backland.News
- dasMarburger
- MyHeimat
- Bittel TV
- BRS Media
- KallisTalk/KlardenkenTV
- Rechtsanwälte Steinhöfel
- gulden röttger rechtsanwälte GbR
- böhm anwaltskanzlei
- HAINTZ legal Rechtsanwalts-GmbH
- LHR Rechtsanwälte – Lampmann Haberkamm Rosenbaum & Partner mbB
- Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Rechtsanwaltskanzlei Ralf Ludwig
- und weitere

Betreff: Einschränkungen der Pressefreiheit

Bitte um Stellungnahme zu Regeln für Verbot von Film- und Tonaufnahmen im Kreistag

Marburg, 09.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistagsvorsitzende für Marburg-Biedenkopf plant, am 20.05.2022 Einschränkungen und detaillierte Reglementierungen für Filmberichterstattung aus Kreistagssitzungen beschließen zu lassen.

Bisher waren Film- und Tonaufnahmen laut §4a der Hauptsatzung erlaubt. Allerdings hatte der Kreistagsvorsitzende in den letzten Monaten mehrfach satzungsgemäß angezeigte Film- und Tonaufnahmen verboten und das Verbot von der Kreistagsmehrheit bestätigen lassen. Dafür fehlt bisher eine Rechtsgrundlage, die mit dem Antrag des Kreistagsvorsitzenden geschaffen werden soll.

Nach diesen Plänen soll künftig der Kreistag per Mehrheitsbeschluss am Sitzungsbeginn Journalisten wieder heimschicken dürfen, die vielleicht extra für eine filmische Berichterstattung weit angereist sind. Zudem soll die Möglichkeit der Filmberichterstattung für nebenberufliche Journalisten erschwert werden, indem der neue Rechtsbegriff „Medienberechtigungsnachweis“ eingeführt und auf Anerkennung durch den Deutschen Presserat verwiesen wird. Dies wirft Fragen auf hinsichtlich der Meinungs- und Pressefreiheit, die in Artikel 5 des Grundgesetzes für JEDEN gewährt wird – ohne Zulassungsbeschränkungen für journalistische Tätigkeiten. Siehe dazu die Bundeszentrale für politische Bildung:

Eine direkte Nachwirkung des Schriftleitergesetzes ist es, dass der Zugang zum Journalistenberuf in der Bundesrepublik nicht reguliert wird. „Journalist“ darf in Deutschland heute jeder sein. Und auch für die Funktion des „Redakteurs“ gibt es keine gesetzlichen Zugangsbeschränkungen. Selbst die Pressefreiheit wird im Grundgesetz nicht weiter ausdefiniert und an Voraussetzungen gebunden. Sie leitet sich schlicht aus Artikel 5 ab: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/283118/ns-schriftleitergesetz-journalisten-als-staatsdiener/>

Ich leite Ihnen den zur Beratung am 20.05.2022 vom Kreistagsvorsitzenden eingebrachten Antrag hiermit zu, mit der Bitte um eine Stellungnahme aus Ihrer Sicht. Im Anhang schicke ich Ihnen auch meinen Antrag, mit dem ich versucht habe, den bisher in der Satzung verwendeten unscharfen Begriff der „Berechtigung“ zu präzisieren.

Schicken Sie Ihre Stellungnahme bitte per Mail sowohl an mich als auch zur Kenntnis an die Kreistagsverwaltung: kreistagsbuero@marburg-biedenkopf.de

Sollten Sie noch weitere Personen oder Verbände kennen, deren Stellungnahme hier wichtig sein könnte, leiten Sie diese Anfrage bitte an diese weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Michler,
„Bürgerliste Weiterdenken – WDMR“

Anhänge:

1.) Auszug aus der Hauptsatzung, §4a Film- und Tonaufnahmen

https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_1.pdf

2.) Antrag des Abgeordneten Detlef Ruffert (SPD-Fraktion) für Satzungs- und Geschäftsordnungs-Änderungen betreffend Film- und Tonaufnahmen im Kreistag

https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZRvYw2TnNKpL39IBOmdhjua5jb55Wi5tojcNemi704qM/Antrag_Fraktion_141-2022_KT.pdf

Entwurf für eine Nachtragssatzung:

https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZabI28tmx3uUDsYFltIvBP6_wXOctbLT3i1sVUFg6yod/XXVII_Nachtragssatzung_Hauptsatzung.pdf

Entwurf für Änderungen der Geschäftsordnung

https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZcWWpHMGJgrNWHjuwXBmbKQHbK_BQjBA-vn1vm_9CZzc/II_Aenderung_der_Geschaeftsordnung.pdf

3.) Antrag des Abgeordneten Dr. Frank Michler (Bürgerliste Weiterdenken – WDMR)

zur Klarstellung der Bedeutung des Begriffs „Berechtigung“ in §4a der aktuellen Hauptsatzung.

https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZX-qwd2npjCo3AkooimSxHBoXpcNxHderbRHQd7XS_wy/Antrag_Fraktion_140-2022_KT.pdf

Auszug aus der Hauptsatzung, §4a Film- und Tonaufnahmen

https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_1.pdf

§ 4a Film- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

(2) Film- und Tonaufnahmen seitens der Kreisverwaltung sowie für eigene Zwecke des Landkreises sind vom Kreistagsvorsitzenden zu genehmigen. Dieser Genehmigung kann der Kreistag widersprechen.



Abgeordneter Ruffert (SPD-Fraktion)

TOP: 13

Lfd.Nr. 141/2022 KT

Antrag zur Kreistagsitzung am 20.05.2022

Antrag des Abgeordneten Ruffert betreffend XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung des § 4a "Film- und Tonaufnahmen" der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und II. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Bezug auf die Neufassung einer näheren Regelung zu den in der Hauptsatzung zugelassenen Film- und/oder Tonaufnahmen

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die beigefügte XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung des § 4a "Film- und Tonaufnahmen" der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf.
2. Der Kreistag beschließt die II. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Begründung:

Die Möglichkeit, in öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse Film- und Tonaufnahmen anzufertigen, ist im § 4a der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf geregelt. In den vergangenen Sitzungen des Kreistages hat sich die Notwendigkeit gezeigt, diese Regelungen klarer zu fassen und insbesondere das Verfahren für die Anzeige dieser Aufnahmen näher zu regeln. Es wird vorgeschlagen, § 4a gem. der beigefügten XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung neuzufassen.

Nähere Bestimmungen zur Frist für die Anzeige der Film- und Tonaufnahmen, zur Anerkennung des Berechtigungsnachweises sowie zu möglichen Einschränkungen der Aufnahmen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreistages oder seiner Ausschüsse sollen in einem neuen § 7a in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelt werden.

Die Einbringung dieses Antrages wurde mit dem Ältestenrat, unter Beteiligung der Einzelabgeordneten, da es sich um eine Änderung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung handelt, in seiner Sitzung am 04.05.2022 abgestimmt.

gez.:
Detlef Ruffert
Kreistagsvorsitzender

Anlage(n):

1. XXVII_Nachtragssatzung_Hauptsatzung
2. II_Änderung der Geschäftsordnung

XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5, 5a, 29 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL 2005 I S. 183) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am _____ folgende XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf beschlossen:

Artikel 1

Der § 4a der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf erhält folgende neue Fassung:

§ 4a Film- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Film- und/oder Tonaufnahmen durch journalistisch-redaktionell gestaltete Medien, deren Inhalt und Verbreitungsart dazu bestimmt und geeignet ist, zur öffentlichen Kommunikation und Meinungsbildung beizutragen, mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig, sofern das betroffene Gremium den Film- und/oder Tonaufnahmen zu Sitzungsbeginn nicht mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder widerspricht. Die Film- und Tonaufnahmen sollen der oder dem Vorsitzenden des betroffenen Gremiums spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung angezeigt werden.

Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung vorzulegen.

(2) Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse seitens der Kreisverwaltung mit dem Ziel der Veröffentlichung oder für eigene Zwecke des Landkreises sind von der/dem Vorsitzenden zu genehmigen. Dieser Genehmigung kann das betroffene Gremium mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder widersprechen.

(3) Nähere Bestimmungen zur Frist für die Anzeige der Film- und Tonaufnahmen, zur Anerkennung des Berechtigungsnachweises sowie zu Einschränkungen der Aufnahmen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreistages oder seiner Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Artikel 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Inkrafttreten

Die XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Marburg,

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

II. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der § 30, 32 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01.04.2005 (GVBL 2005 I S. 183) in Verbindung mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der am 29.03.2019 beschlossenen Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender § 7a hinzugefügt:

§ 7a Nähere Regelungen zu den in der Hauptsatzung zugelassenen Film- und/oder Tonaufnahmen

- (1) Als Medienberechtigungsnachweis im Sinne von § 4a der Hauptsatzung ist insbesondere Folgendes zugelassen:
- Der bundeseinheitlich Presseausweis, der von einem vom Deutschen Presserat anerkannten Verband ausgestellt wurde.
 - Ein auf die jeweilige Sitzung bezogener Auftrag eines Presse-Mediums im Sinne der Hauptsatzung zur Anfertigung der Film- und/oder Tonaufnahmen.
 - Ein auf die jeweilige Sitzung bezogener Auftrag eines Online-Mediums im Sinne der Hauptsatzung zur Anfertigung der Film- und/oder Tonaufnahmen.

Bei einem Online-Medium muss auf der genannten Website ein Impressum bereitgestellt werden, aus dem die Identität der Anbieterin/des Anbieters ersichtlich ist. Online-Medien die kein Impressum bereithalten, können keine Rechte als Medienvertreterin oder Medienvertreter geltend machen.

- (2) Die Film- und/oder Tonaufnahmen sollen der oder dem Vorsitzenden innerhalb der in der Hauptsatzung festgelegten Frist vor Beginn der Sitzung angezeigt werden. Von der Einhaltung dieser Frist kann abgesehen werden, wenn die Film- und/oder Tonaufnahmen aus aktuellem Anlass erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die/der Kreistagsvorsitzende. Gegen ihre/seine Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der abschließend entscheidet.
- (3) Soweit die Aufnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreistages oder seiner Ausschüsse beeinträchtigen können, kann die/der Vorsitzende die Aufnahmen im Einzelfall beschränken. Eine Beschränkung ist insbesondere hinsichtlich Standort, Zeit, Dauer und Art der Aufnahmen möglich. Sofern eine Beschränkung nicht ausreicht, um die Funktionsfähigkeit des Kreistages oder seiner Ausschüsse zu gewährleisten, kann die/der Vorsitzende die Aufnahmen vollständig untersagen. Das betroffene Gremium kann der Untersagung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder widersprechen.

Artikel 2

Die II. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf tritt zeitgleich mit der XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf in Kraft.

Marburg, den

Detlef Ruffert
Kreistagsvorsitzender



Eingang:

TOP: 13

Lfd.Nr.

Antrag zur Kreistagssitzung am 20.05.2022**Klarstellung des Begriffs „Berechtigung“ in Regelung zu Film- und Tonaufnahmen**

Dies ist ein Antrag zu TOP 13: „XXVII. Nachtragssatzung zur Änderung des § 4a "Film- und Tonaufnahmen" der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und II. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Bezug auf die Neufassung einer näheren Regelungen zu den in der Hauptsatzung zugelassenen Film- und/oder Tonaufnahmen“

Beschluss:

Der Kreistag Marburg-Biedenkopf möge beschließen:

„In § 4a (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf wird Satz 3 ersetzt durch:

Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen, dass sie oder er für das von ihr oder ihm benannte Medium beauftragt wurde, sofern sie oder er nicht selbst Herausgeberin oder Herausgeber der beabsichtigten Film- und Tonaufnahmen ist.“

Begründung:

In der bisherigen Formulierung wird nicht deutlich, was genau mit „Berechtigung“ gemeint ist. Denn die Berechtigung zu Film- und Tonaufnahmen ergibt sich bereits aus Satz 1. Die Änderung stellt klar, dass es um den Fall geht, dass jemand anzeigt, nicht für eigene Veröffentlichungen sondern im Auftrag eines anderen Mediums Film- und Tonaufnahmen anfertigen zu wollen. In diesem Fall muss er die Berechtigung nachweisen, im Auftrag des angegebenen Mediums arbeiten zu dürfen.

Unterschrift